

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Lieferungen und Leistungen der EKL AG (im folgenden EKL) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Etwaig entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht anerkannt und widersprochen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Kunde im Zusammenhang mit seiner Bestellung auf diese hinweist und EKL diesen nicht widerspricht.
2. An Angebote ist EKL 30 Tage ab Datum des Angebots gebunden, es sei denn, das Angebot trägt den Hinweis „freibleibend“, „unverbindlich“ oder „Zwischenverkauf vorbehalten“. In diesem Fall kommt ein Vertrag erst durch die Annahme der Bestellung des Kunden durch EKL zustande.

II. Preise, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Alle Preise verstehen sich in EURO ab Werk einschließlich Transportverpackung ohne etwaige Frachtkosten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen bzw. hinsichtlich solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Gefahrübergang und Abnahme

1. Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn die Gegenstände zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind, und zwar auch bei frachtfreier Lieferung. Verzögert sich der Versand oder die Zustellung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen oder kommt dieser in Annahmeverzug, so geht die Gefahr bereits zum Zeitpunkt der Verzögerung auf diesen über.
2. Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

IV. Prüfung der Ware

1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und Mangelhaftigkeit zu überprüfen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge innerhalb von vier Tagen ab Lieferscheindatum, gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
2. Weist die gelieferte Ware erkennbare Schäden oder Fehlmengen auf, hat der Kunde diese bei Anlieferung schriftlich auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmens zu vermerken. Der Vermerk muss den Schaden bzw. die Fehlmenge hinreichend deutlich kennzeichnen (Schadensanzeige gemäß § 438 HGB).

V. Zugelassener Vertrieb der Lieferungen

Der Vertrieb der Lieferungen der EKL bzw. der unter Verwendung der Lieferungen der Firma EKL hergestellten weiteren Produkte ist nur in diejenigen Länder gestattet, hinsichtlich derer EKL schriftlich die Lieferung freigegeben hat. Ohne schriftliche Freigabe übernimmt EKL keinerlei Haftung. Der Kunde hat EKL, falls er gleichwohl solche Lieferungen ausführt, von allen geltend gemachten Schadensersatzansprüchen freizustellen.

Weitergehende Ansprüche seitens EKL bleiben hiervon unberührt.

VI. Lieferfrist und Verzug

1. Liefertermin gelten als unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Verbindlich vereinbarte Liefertermine oder -fristen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von EKL setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus. Andernfalls verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
4. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die EKL die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wozu insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg und Aufruhr gehören, auch wenn sie bei EKL ihren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, hat EKL auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen EKL, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
5. Sofern für den Fall des Lieferverzuges ausdrücklich eine Konventionalstrafe vereinbart wurde und EKL in Verzug gerät, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum der EKL bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die ihr gegen den Kunden aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehen.
2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Geschäftsbedingungen nur veräußern, solange er gegenüber EKL nicht im Verzug ist. Weitere Verfügungen, insbesondere Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen, sind nicht zulässig. Erfolgt bei Übergabe der Ware durch den Kunden an dessen Abnehmer keine sofortige Zahlung, so hat der Kunde den Vorbehalt zu machen, dass das Eigentum erst übergeht, wenn die Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt ist.
3. Soweit der Kunde die Vorbehaltsware weiter veräußert, tritt er EKL seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten bereits jetzt sicherungshalber ab. Sollte bei der Veräußerung der Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen kein Einzelpreis vereinbart worden sein, so gilt die Forderung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen mitveräußerten Ware als abgetreten.
4. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Nichteinlösung eines Wechsels, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens usw. erfolgen kann. EKL kann nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen die Sicherungsabtretung offen legen und die abgetretene Forderung verwerten. Der Kunde ist verpflichtet, die Sicherungsabtretung gegenüber seinem Kunden ebenfalls offen zulegen.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu bearbeiten und zu verarbeiten. Die Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt für EKL. Der Kunde verwahrt die umgebildete Sache für EKL unentgeltlich. Auch die bearbeitete oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.
6. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht EKL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Rechnungswerte der Vorbehaltsware zu den übrigen benutzten Waren zu. Erlischt das Eigentum der EKL bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, überträgt der Kunde EKL Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Dieses Miteigentumsrecht gilt wiederum als Vorbehaltsware.
7. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen beeinträchtigenden Maßnahmen Dritter hat der Kunde EKL unverzüglich zu benachrichtigen. Im Falle des Zahlungsverzuges und anderer Tatsachen, die auf eine

wesentliche Verschlechterung der Bonität des Kunden schließen lassen, kann EKL die Vorbehaltsware, soweit sie in ihrem Alleineigentum steht, an sich nehmen. Die Ansichnahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8. *Freigabeklausel*

Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die EKL zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird EKL auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

VIII. Gewährleistung

1. Bei der Lieferung neuer Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung. Soweit die Ware Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs ist, bleiben die Rechte des Kunden aus §§ 478, 479 BGB unberührt. Der Kunde hat EKL im Zweifel nachzuweisen, dass ein Verbrauchsgüterkauf vorlag.
2. Sachmängelansprüche bestehen nicht
 - a) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit
 - b) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit
 - c) wenn das Produkt durch den Kunden oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen der Hersteller entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind,
 - d) wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.
3. Bei Vorliegen eines Sachmangels erfolgt nach Wahl von EKL zunächst Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von EKL über. Ist EKL zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage, ist dies mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder beseitigt EKL Mängel nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist, ist der Kunde zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Liefert EKL zum Zwecke der Nacherfüllung ein Ersatzprodukt, hat der Kunde das mangelhafte Produkt herauszugeben und Wertersatz für Gebrauchsvorteile zu leisten.
4. Für im Rahmen der Nacherfüllung erbrachte Leistungen haftet EKL im selben Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, allerdings nur bis zum Ablauf des für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungszeitraums.
5. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen als den im Vertrag vorgesehenen Ort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht bestimmungsgemäßem Gebrauch.
6. Sofern gegenüber EKL ihrem Kunden durch dessen Abnehmer Sachmängel geltend gemacht werden, hat EKL ihr Kunde der EKL Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Alle weiteren oder anderen als die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus diesen Bestimmungen etwas anderes ergibt. Die gesetzlichen Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf bleiben hiervon unberührt.

IX. Haftung

1. Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. EKL haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet EKL nicht für den Verlust von Daten, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
2. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht in folgenden Fällen:
 - a) Wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von EKL beruht oder EKL vertragswesentliche Pflichten leicht fahrlässig verletzt.

- b) Wenn Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz oder von EKL zu vertretender Unmöglichkeit geltend gemacht werden.
 - c) Für Körperschäden, die auf einer Pflichtverletzung beruhen und die von EKL, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.
 - d) Für Schadensersatz gem. Ziff. VI.5.
3. Die Ersatzpflicht ist in jedem Fall auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht bei von EKL zu vertretenden Sachschäden begrenzt auf die Deckungssumme der von EKL abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung.

X. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, für amtsgerichtliche Verfahren Leutkirch und für landgerichtliche Verfahren Ravensburg.

XI. Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Nebenabreden sowie die Zusicherung von Eigenschaften bedürften der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Es gilt dann das, was dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.
3. Die Übertragung EKL gegenüber bestehender Ansprüche auf Dritte ist ausgeschlossen, sofern EKL in eine solche nicht schriftlich einwilligt.
4. Diese Bedingungen wurden in deutscher Sprache verfasst und es gilt ausschließlich die deutsche Variante, die englische Version dient lediglich der Information

Stand 05. August 2021

EKL AG
Nadlerstr. 8-10
D- 88299 Leutkirch